Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8121

24. 06. 94

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/7492 —

Aufhebbare Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

— Anpassung an den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften und die Durchführungsverordnung zum Zollkodex (Verordnungen [EWG] Nr. 2913/92 und 2454/93),

— Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Durchführungsverordnung zum EG-Zollrecht,

— Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Politischen Zusammenarbeit über das Intra-EG-Warenbegleitpapier für Rüstungsgüter,

— Anpassung der Begriffe der Außenwirtschaftsverordnung an den Binnenmarkt.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/7492 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 24. Juni 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Erich G. Fritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

Die Verordnung wurde am 24. Mai 1994 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 30. Juni 1994 vorzulegen, überwiesen.

Die 33. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung paßt die Außenwirtschaftsverordnung (im folgenden: AWV) vor allem an den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 S. 1) und die Durchführungsverordnung zum Zollkodex (Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, mit ihren Änderungen durch die Verordnung [EG] Nr. 3665/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 335 S. 1, im folgenden: DVO) an.

Von den Bestimmungen des Zollkodex waren am 1. Januar 1993 zunächst nur die Bestimmungen über das Zollverfahren für die Ausfuhr und die Regelung der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren in Kraft getreten. An diese Bestimmungen des Zollkodex und an die Durchführungsverordnung der Europäischen Gemeinschaften zu diesen Bestimmungen (Verordnung [EWG] Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Durchführung des Ausfuhrverfahrens nach den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung [EWG] Nr. 2193/92 des Rates, ABl. EG Nr. L 326 S. 11) ist die AWV durch die 29. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 4. August 1993 (BAnz. S. 7333) angepaßt worden. Am 1. Januar 1994 sind die übrigen Bestimmungen des Zollkodex und die DVO in Kraft getreten, die hinsichtlich der Durchführungsvorschriften zur Ausfuhr und zur Wiederausfuhr die Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 ablöst.

Das Inkrafttreten des gesamten Zollkodex und der DVO bedingt keine umfassenden Änderungen der Verfahrensvorschriften der AWV bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr. Die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 sind weitgehend inhaltsgleich in die DVO übernommen worden. Insbesondere läßt Artikel 289 DVO, wie schon Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92, die Fortgeltung nationaler Verfahrenserleichterungen zu, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates erfolgt.

Nicht übernommen hat die DVO dagegen Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92, der bis zum Inkrafttreten gemeinschaftlicher Bestimmungen über Befreiungen von der Ausfuhranmeldung die Fortgeltung nationaler Befreiungen von der Ausfuhranmeldung zuließ. Die DVO läßt keine Befreiungen von der Anmeldungspflicht, sondern nur konkludente oder mündliche Anmeldungen an Stelle der schriftlichen Anmeldungen zu. Die Befreiungen von der Ausfuhranmeldung in § 14 Abs. 1 AWV können daher in der bisherigen Form nicht beibehalten werden. Soweit die Tatbestände des bisherigen § 14 AWV nicht durch die Bestimmungen der DVO zur konkludenten und mündlichen Anmeldung abgedeckt sind, werden sie in einer Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen an die Zollbehörden als Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung angesehen, für die die Zollbehörden die konkludente oder mündliche Anmeldung zulassen sollen. Die Befreiungen von den Ausfuhrgenehmigungspflichten nach § 19 Abs. 1 AWV werden durch den Zollkodex und die DVO nicht berührt. Sie gelten inhaltlich unverändert fort. Die Aufhebung des bisherigen § 14 AWV führt nur dazu, daß die Befreiungstatbestände von den Ausfuhrgenehmigungspflichten nun in § 19 AWV aufgeführt werden. Außerdem werden die Befreiungstatbestände des bisherigen § 14 Abs. 1 AWV nur in § 19 AWV übernommen, soweit die darin genannten Waren von Genehmigungspflichten erfaßt sein können. Die Liste der einschlägigen Befreiungstatbestände wird dadurch übersichtlicher.

Die Einfuhrverfahrensvorschriften der AWV werden durch den Zollkodex und die DVO ebenfalls nicht weitgehend berührt. Die §§ 22ff. AWV betreffen vor allem Verfahrensvorschriften für materielle Einfuhrbeschränkungen, die an sich durch die Zollverfahrensvorschriften nicht tangiert werden. Die Bestimmungen werden an die geänderten Zollverfahren und die Begriffe des Zollkodex und der DVO angepaßt.

Die Einfuhrvorschriften der AWV werden außerdem, wie bereits die Ausfuhrvorschriften, in Vorschriften für die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Ländern und Vorschriften für die Einfuhr aus Drittländern aufgeteilt, d. h. aus Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 Zollkodex. Mit der Schaffung des Binnenmarktes gelten die Verfahrensregelungen nach §§ 23ff. AWV nur noch bei Einfuhren aus Drittländern. Für die Einfuhr von Waren des Teils I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste gelten jedoch auch im Intra-EG-Handel die Vorschriften über die Internationale Einfuhrbescheinigung und die Wareneingangsbescheinigung fort. Außerdem kann auch im Intra-EG-Handel die Vereinbarung längerer Lieferfristen der Genehmigungspflicht unterliegen.

Die vorliegende Verordnung regelt ferner die Verwendung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers für den Binnenhandel mit Rüstungsgütern der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A, die im Rahmen der Europäischen

Politischen Zusammenarbeit (im folgenden: EPZ) von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vereinbart wurde.

Die Verordnung paßt schließlich die Begriffe der AWV an den Binnenmarkt an. In einem neuen § 4c AWV werden die Begriffe „Gemeinschaftsgebiet", „Drittländer", „Gemeinschaftsansässige" und „Gemeinschaftsfremde" definiert. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß ab dem 1. Januar 1993 eine zollamtliche Behandlung nur noch bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaften und bei Einfuhren aus diesen Ländern erfolgt. Auf Grund des Diskriminierungsverbots im Binnenmarkt sind im Einfuhrbereich in den Europäischen Gemeinschaften ansässige natürliche und juristische Personen den Gebietsansässigen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (im folgenden: AWG) gleichzustellen.

Der Ausschuß beschloß in seiner 84. Sitzung am 24. Juni 1994 einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 24. Juni 1994

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333